

Tarifvereinbarung Nr. 3467

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE), Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Die Länderbahn GmbH DLB, Viechtach,

vereinbart:

§ 1

Manteltarifvertrag Arbeitnehmer

- (1) Der zum 28. Februar 2023 gekündigte Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Die Länderbahn GmbH DLB vom 4. Mai 2021 wird rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt.
- (2) Der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Die Länderbahn GmbH DLB vom 4. Mai 2021 wird wie folgt geändert:
 1. § 7 Abs. 4 wird mit Wirkung zum 1. August 2023 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die anzurechnende Arbeitszeit in einer Schicht beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden, für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer drei Stunden, sofern mit ihnen Arbeitszeitregelungen mit Schichten unterhalb von sechs Stunden arbeitsvertraglich vereinbart sind.“
 2. § 10 Abs. 7 und Abs. 8 werden mit Wirkung zum 1. November 2023 wie folgt neu gefasst:

„(7) Nachtarbeit ist in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr geleistete Arbeit. Sie ist auf das Notwendigste zu beschränken.

 - a) Für Nachtarbeit wird je Stunde ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 3,55 € (ab 1. August 2024: 3,73 €) gezahlt.
 - b) Über Buchstabe a) hinaus erhöht sich die Zulage nach Buchstabe a) im Zeitraum 0:00 bis 4:00 Uhr für jede Stunde,
 - aa) bei einer Schicht, die nach 0:00 Uhr und vor 4:00 Uhr beendet wird, um 1,60 € (ab 1. August 2024: 1,68 €),
 - bb) bei einer Schicht, die nach 24:00 Uhr und vor 4:00 Uhr begonnen wird, um 3,20 € (ab 1. August 2024: 3,36 €).

- (8) Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 00:00 Uhr und endet um 24:00 desselben Tages. Die Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen; das gleiche gilt für Arbeit, die an Weihnachten, Neujahr und am 1. Mai geleistet wird, soweit diese Tage auf einen Sonntag fallen.

Die Zuschläge je Stunde betragen:

- a) für Sonntagsarbeit 6,01 € (ab 1. August 2024: 6,31 €),
- b) für Feiertagsarbeit 6,56 € (ab 1. August 2024: 6,89 €).

Neben dem Feiertagszuschlag (Buchstabe b) wird kein Sonntagszuschlag gezahlt.“

- 3. In § 10 Abs. 9 wird mit Wirkung zum 1. März 2023 das bisherige Datum „28. Februar 2023“ ersetzt durch den „30. November 2024“.
- 4. § 15 Abs. 1 wird mit Wirkung zum 1. März 2023 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzeige- und Nachweispflichten im Falle von Arbeitsunfähigkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
- 5. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.
- 6. In § 28 Abs. 3 wird mit Wirkung zum 1. März 2023 das bisherige Datum „28. Februar 2023“ ersetzt durch den „30. November 2024“.

§ 2 Manteltarifvertrag für Auszubildene

- (1) Der zum 28. Februar 2023 gekündigte Manteltarifvertrag für Auszubildende der Die Länderbahn GmbH DLB vom 4. Mai 2021 wird rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt.
- (2) Der Manteltarifvertrag für Auszubildende der Die Länderbahn GmbH DLB vom 4. Mai 2021 wird wie folgt geändert:
 - 1. § 12 wird mit Wirkung zum 1. März 2023 wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
 - (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.
 - (3) Die Anlage (Ausbildungsvergütungen) kann gesondert mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.“
 - 2. Die Anlage wird zum 1. November 2023 wie folgt neu gefasst:

„I. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. November 2023

im 1. Ausbildungsjahr 1.149,49 €

im 2. Ausbildungsjahr 1.217,59 €

im 3. Ausbildungsjahr	1.285,69 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.353,79 €.

II. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. August 2024

im 1. Ausbildungsjahr	1.214,49 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.282,59 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,69 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.418,79 €."

§ 3
Tarifvereinbarung Nr. 3382

In der Tarifvereinbarung Nr. 3382 vom 4. Mai 2021 zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV) wird in § 4 Abs. 2 das bisherige Datum „31. März 2024“ ersetzt durch den „30. November 2024“.

§ 4
Zeitguthaben-TV

Im Zeitguthaben-TV DLB vom 4. Mai 2021 wird in § 8 Abs. 3 das bisherige Datum „28. Februar 2023“ ersetzt durch den „30. November 2024“.


§ 5
Inkrafttreten


Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.


Frankfurt, den 27. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand